

I. Vorbemerkung

Bitte beachten Sie, dass ich grundsätzlich nur noch auf Stundenhonorarbasis tätig bin und für meine anwaltlichen Tätigkeiten im Prüfungsrecht ein Stundenhonorar in Höhe von **360 €** verlange. Folglich richtet sich die Höhe meines Honorars in der Regel immer nach meinem zeitlichen Aufwand für die Bearbeitung des Mandats.

Wenn Sie mich beauftragen bzw. dies beabsichtigen, möchten Sie daher nachvollziehbarerweise wissen, mit welchem ungefähren zeitlichen bzw. Kostenaufwand für die Mandatsbearbeitung Sie rechnen müssen. Mit der nachfolgenden Aufstellung möchte ich Ihnen insoweit eine erste Orientierung geben. Dieser können Sie entnehmen, in welchem Rahmen sich in der Regel in etwa das Honorar bewegt, wenn Sie eine Erstberatung bei mir in Anspruch nehmen und/oder mich bei den ausgewählten Prüfungen mit der (näheren) Prüfung der Erfolgsaussichten einer Anfechtung des von Ihnen erzielten Prüfungsergebnisses und/oder ihrer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Durchführung beauftragen. Die von mir getroffene Auswahl entspricht der Häufigkeit der Anfragen für eine Beratung über die bzw. nähere Prüfung der Erfolgsaussichten einer Ergebnisanfechtung bzw. deren Durchführung bei diesen Prüfungen. Wenn Ihre Prüfung nicht genannt ist, erhalten Sie auf Anfrage eine individuelle Einschätzung von mir, entweder schriftlich oder in einem Orientierungsgespräch.

Die Spanne des angegebenen Honorarrahmens bei den jeweiligen Prüfungen reicht teilweise recht weit. Erfahrungsgemäß ist der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung des Mandats in der Regel wesentlich geringer und liegt im unteren Bereich des angegebenen Rahmens, wenn ich mich auf die Prüfung des Vorliegens und die etwaige Geltendmachung von Verfahrensfehlern beschränke, als wenn ich (auch) die inhaltliche Richtigkeit bzw. Angemessenheit der Bewertung (ggf. im Lichte Ihrer [fachlichen] Einwendungen gegen diese) prüfe und eventuell Rügen gegen sie erhebe. Nach Möglichkeit versuche ich immer, das Rechtsschutzziel meiner Mandantinnen und Mandanten über die Geltendmachung von Verfahrensfehlern zu erreichen.

II. Erstberatung telefonisch, per Webex (Videotelefonat) oder schriftlich

Die Kosten für eine Erstberatung, die telefonisch, per Webex (Videotelefonat) oder schriftlich erfolgt, richten sich nach der Höhe meines zeitlichen Aufwands für diese auf der Grundlage eines Stundenhonorars von 360 €. Wenn Sie mir vor dem Beratungsgespräch schriftlich Ihr Beratungsanliegen geschildert und/oder Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, berechne ich Ihnen nicht nur die Zeit für die Durchführung des Beratungsgesprächs, sondern auch die Zeit für die Erfassung Ihres Beratungsanliegens bzw. des Sachverhalts einschließlich der Sichtung/Lektüre der mir zur Verfügung gestellten Dokumente und die ggf. erforderliche Prüfung der Sach- und Rechtslage einschließlich etwaiger Literatur- und Rechtsprechungsrecherchen. Für eine schriftliche Erstberatung gilt Entsprechendes.

Die Kosten für eine Beratung, die telefonisch oder per Webex (Videotelefonat) erfolgt, liegen in der Regel je nach zeitlichem Aufwand für diese zwischen **120,00 €** (bis zu 15 min) und **360,00 €** (bis zu 60 min). Hinzu kommt immer eine Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von **23,80 €**.

Innerhalb von 15 min lassen sich aber nur ein, zwei Fragen allgemeiner Art klären, die sich auf einen einfach gelagerten Sachverhalt beziehen. Sie sollten daher grundsätzlich eher mit Kosten in Höhe von **180 €** rechnen. Innerhalb von 30 min lassen sich aber in der Regel auch (nur) allgemeinere Fragen in Bezug auf prüfungsrechtliche „Standardfälle“ klären.

Wenn Sie speziellere (prüfungs-)rechtliche Fragen haben, sich Ihr Anliegen auf einen komplexeren Sachverhalt bezieht, oder bereits umfangreicher(er) Schriftverkehr vorliegt, sollten Sie eher mit einem zeitlichen Aufwand von mindestens 30-60 min und damit Kosten in Höhe von mehr als **180-360 €** rechnen. Angaben zu dem voraussichtlichen zeitlichen Aufwand für meine Beratung in verschiedenen Fallkonstellationen können Sie auch meinen Angaben zu den verschiedenen buchbaren Zeitkontingenten auf meiner [Terminbuchungsseite](#) entnehmen.

Im Falle einer schriftlichen Erstberatung sollten Sie mit einem Aufwand zwischen etwa **300-500 €** rechnen.

II. Außergerichtliche Tätigkeit und Prüfung Erfolgsaussichten einer Ergebnisanfechtung

In vielen Fällen kann ich im Rahmen einer Erstberatung bzw. ersten Einschätzung noch keine (abschließende) Aussage zu den Erfolgsaussichten einer Ergebnisanfechtung treffen, weil mir noch notwendige Unterlagen aus der Prüfungsakte für deren Beurteilung fehlen und/oder noch keine Begründung der Bewertung einer mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung vorliegt. Häufig fordere ich daher bereits in einem ersten oder im zweiten Schritt (nach einer Erstberatung) die fehlenden Unterlagen und/oder die fehlende Begründung an und lege im Zuge dessen soweit erforderlich meist fristwährend Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis ein. Für diese Tätigkeiten (Fristwahrende Widerspruchseinlegung, Anforderung der Prüfungsunterlagen und/oder Bewertungsbegründung und [ergänzende] Prüfung der Erfolgsaussichten) bewegt sich der gesamte Kostenaufwand in vielen Fällen zwischen etwa **350 und 500 €**.

Wenn ich – ggf. (auch) im Lichte Ihrer (fachlichen) Einwendungen gegen die Bewertung – zusätzlich oder ausschließlich die inhaltliche Richtigkeit bzw. Angemessenheit der Bewertung Ihrer Prüfungsleistung(en) überprüfe, wie dies insbesondere bei der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Ergebnisanfechtung in den juristischen (Staats-)Prüfungen der Fall ist, wird der genannte Kostenrahmen von 350-500 € regelmäßig überschritten.

In diesen Fällen gelten die nachfolgenden Honorarrahmen:

Staatliche Pflichtfachprüfung	180-250 € pro Klausur, deren Bewertung überprüft werden soll.
2. jur. Staatsprüfung/Notarielle Fachprüfung	250-300 € pro Klausur, deren Bewertung überprüft werden soll.
Steuerberaterprüfung	350-500 € pro Klausur, deren Bewertung überprüft werden soll.

III. Außergerichtliche Durchführung einer Ergebnisanfechtung

Wenn Sie mich nach der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Ergebnisanfechtung auf der Grundlage des von mir gefundenen Ergebnisses mit deren außergerichtlicher Durchführung beauftragen, bewegt sich das anfallende Honorar für meine Tätigkeit bei den ausgewählten Prüfungen in etwa in den folgenden Rahmen:

Staatliche Pflichtfachprüfung	Mindestens 1.500 € , im Übrigen ca. 600-900 € pro Klausur, deren Bewertung angefochten werden soll.
-------------------------------	---

2. jur. Staatsprüfung	Mindestens 2.000 € , im Übrigen ca. 900-1.200 € pro Klausur, deren Bewertung angefochten werden soll.
Notarielle Fachprüfung	Mindestens 2.500 € , im Übrigen ca. 900-1.200 € pro Klausur, deren Bewertung angefochten werden soll.
Steuerberaterprüfung	Mindestens 2.500 € , im Übrigen ca. 900-1.200 € pro Klausur, deren Bewertung angefochten werden soll.
Lehramtsprüfung I	1.500-3.000 €
Lehramtsprüfung II	2.000-5.000 €
Gesellenprüfung	1.500-2.500 €
Meisterprüfung	2.000-4.000 €
IHK-Prüfungen	1.500-2.500 €
Prüfungen in Gesundheitsfachberufen	1.500-2.500 €
Endgültiges Nichtbestehen Modulprüfung; (Drohende) Exmatrikulation	1.500-2.500 €

IV. Gerichtliche Durchführung einer Prüfungsanfechtung

Im Falle der gerichtlichen Weiterverfolgung einer Prüfungsanfechtung ist bei einem entsprechenden Mandat zu unterscheiden zwischen der Führung des Verfahrens und der etwaigen Wahrnehmung eines Termins vor dem Gericht.

Die Führung des Verfahrens umfasst insbesondere die Erstellung der erforderlichen Schriftsätze (Klage-/Antrags-/Rechtsmittelschrift und deren Begründung, Stellungnahmen zu Schriftsätzen des Gerichts und des Gegners), die Weiterleitung von Schriftsätzen des Gerichts und des Gegners sowie die Unterrichtung über andere Ereignisse in der Sache und deren rechtliche Einordnung sowie die Führung von Gesprächen mit dem Gericht und/oder der Gegenseite, die auf eine (vergleichsweise) Erledigung der Angelegenheit gerichtet sind.

Wenn ich im gerichtlichen Verfahren für Sie tätig werde, fallen mindestens die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) an, die in meiner [Tabelle zu den RVG-Gebühren](#) zu den häufigsten Streitwerten im Prüfungsrecht aufgeführt sind. Im Übrigen bewegt sich das anfallende Honorar für meine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren erster Instanz bei den ausgewählten Prüfungen in etwa in den folgenden Rahmen:

1. Führung des Verfahrens

Staatliche Pflichtfachprüfung	1.500-3.000 €
2. juristische Staatsprüfung	2.500-5.000 €
Notarielle Fachprüfung	2.500-5.000 €
Steuerberaterprüfung	2.500-5.000 €
Lehramtsprüfung I	1.500-3.000 €
Lehramtsprüfung II	2.000-5.000 €
Gesellenprüfung	1.500-3.000 €
Meisterprüfung	2.000-4.000 €
IHK-Prüfungen	1.500-3.000 €
Prüfung in Gesundheitsfachberufen	1.500-3.000 €

Endgültiges Nichtbestehen Modulprüfung; (Drohende) Exmatrikulation	1.500-3.000 €
---	---------------

Der Arbeitsaufwand für die Tätigkeit in der zweiten und dritten Instanz ist so unterschiedlich, dass ich hier keine generellen Angaben machen kann.

2. Wahrnehmung eines Gerichtstermins

In vielen Fällen kommt es gar nicht (mehr) zu einem Gerichtstermin, in dem über die Klage verhandelt wird, da ich in allen geeigneten Fällen dazu rate, zusätzlich zur Klagerhebung einen Eil- bzw. vorläufigen Rechtsschutzantrag zu stellen, damit über das in der Hauptsache verfolgte Begehren zeitnah entschieden wird. In der Regel nimmt die (zusätzliche) Durchführung des Eilverfahrens die Entscheidung in der Hauptsache entweder bereits rechtlich oder jedenfalls faktisch vorweg mit der Folge, dass über die Klage nicht mehr mündlich verhandelt wird, in der Hauptsache verfahrensbeendende Erklärungen abgegeben werden und dementsprechend ein Honorar für eine Terminswahrnehmung entfällt.

Sollte in Ihrer Sache ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattfinden, werde ich einen Antrag auf Teilnahme an der Verhandlung per Video stellen, wenn der Fall für eine Videoverhandlung geeignet ist. Einige Gerichte eröffnen diese Möglichkeit bereits mit der Zustellung der Ladung zu dem Gerichtstermin. Wenn ich an der mündlichen Verhandlung per Video teilnehmen kann, fällt nur die gesetzliche Terminsgebühr an.

Im Übrigen richtet sich die Höhe des Honorars für die Wahrnehmung eines Gerichtstermins nach meinem zeitlichen Aufwand für die Terminswahrnehmung, wobei zu diesem Aufwand auch die An- und Abreise zählt. Die Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins kann einen gesamten Arbeitstag in Anspruch nehmen. Die Honorarspanne liegt etwa zwischen 1.500 und 3.500 €. Im Einzelfall vereinbare ich auch Pauschalhonorare.